

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Wehr Bedachungen GmbH & Co.KG

Bahnhofstraße 28, 46354 Südlohn

(Stand 24.10.2013)

(Wehr Bedachungen GmbH & Co.KG, nachstehend als Auftragnehmer oder AN bezeichnet)

(Kunde oder Auftraggeber, nachstehend als Auftraggeber oder AG bezeichnet)

1. Geltungsbereich / Allgemeines

(1) Sämtliche Leistungen des AN erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen. Anderweitige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AN. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch ohne ausdrücklichen Widerspruch als abgelehnt, soweit sie nicht vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

(2) Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Kunden bei einem früher vom AN bestätigten Auftrag zugegangen sind oder dem Kunden in zumutbarer Weise anderweitig die Kenntnisnahme möglich war und ist.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen dieser AGB hiervon nicht berührt.

2. Angebot, Vertragsschluss, Rücktritt von Vertrag

(1) Angebote und Kostenvoranschläge des AN sind, soweit nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, unverbindlich.

(2) Zum Angebot gehörende Unterlagen, Angaben, mündliche Erläuterungen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.

(3) Ist zwischen den Parteien die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, ist der AN berechtigt, bei einem Zahlungsverzug des AG hinsichtlich des Vorschusses von mehr als 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des AN wegen Nichterfüllung des Vertrages bleiben unberührt.

3. Lieferung und Abnahme

(1) Die Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, wenn der AG dem AN mitgeteilt hat, dass alle baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

(2) Die im Angebot dargestellten Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, es sei denn die Parteien haben sich auf verbindliche Vertragsfristen geeinigt. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik und nicht vorhersehbare und von dem AN nicht verschuldete Verzögerung von Zulieferern oder sonstigen vergleichbaren Sachverhalten, die nicht im Einflussbereich des AN liegen.

(3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist der AN zur Geltendmachung des ihm dadurch entstehenden Schadens einschließlich sonstiger Mehraufwendungen berechtigt.

(4) Der AG ist auf Verlangen des AN zur Abnahme von Teilleistungen bzgl. einzelner Leistungspositionen des Vertrages/ der Auftragsbestätigung verpflichtet.

4. Preise

(1) Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Von den angebotenen Preisen sind nur die Leistungen erfasst, die ausdrücklich in dem Angebot genannt sind. Für vom AG angeordnete Leistungen, die vom Angebot nicht gedeckt sind, hat der AN Anspruch auf eine ortsübliche angemessene Vergütung.

(2) Die Entsorgung von Altmaterial hat der AG zu veranlassen, wenn der AN hierfür nicht beauftragt wird.

(3) Die Preise gelten ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung ohne Entsorgungskosten, ohne Gerüst- und Krankkosten und zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer bei Rechnungslegung.

Sofern der AG Verbraucher ist, ist die gesetzliche Umsatzsteuer im Preis (Endpreis) enthalten. Der AG stellt dem AN die zu seiner Leistungsausführung erforderliche Energie und Wasser kostenfrei bei.

5. Zahlungsbedingungen

(1) Falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Forderungen des AN entsprechend der erteilten Rechnungen sofort fällig. Der AN ist berechtigt, für die einzelnen Leistungspositionen des Vertrages Abschlagszahlungen zu verlangen. Bzgl. der einzelnen Leistungspositionen gilt § 632 a BGB.

(2) Der AG kann nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ist der AG Unternehmer, steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht ebenfalls nur

für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zu.

(3) Der AN ist berechtigt, für infolge eines Zahlungsverzuges des AG erforderliche Mahnungen 10,00 EUR je Mahnschreiben dem AN in Rechnung zu stellen, wobei dem AG der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen bleibt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche des AN bleibt unberührt.

(4) Die Berechtigung eines Skontoabzuges bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

6. Mängelrügen und Gewährleistung

(1) Offensichtliche Mängel müssen vom AG, der nicht Verbraucher ist, unverzüglich bei der Anlieferung/ Abnahme gerügt werden. Verbraucher müssen diese Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich rügen. Nach Ablauf dieser Fristen können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher und nicht gerügter Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Bei begründeter Mängelrüge durch den AG ist der AN entsprechend der gesetzlichen Regelung der §§ 437, 439 bzw. 634, 635 BGB zur Nacherfüllung verpflichtet. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Kunde, der Verbraucher ist, berechtigt, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei der Rücktritt bei Bauleistungen ausgeschlossen ist.

7. Haftung des AN

(1) Der AN haftet gegenüber dem Kunden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden resultieren, haftet der AN auch bei einfacher Fahrlässigkeit oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

(2) Der AN haftet, soweit der AG Unternehmer ist, lediglich für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insofern jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftung ist in diesem Fall ferner, soweit keine Schäden betroffen sind, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden resultieren, auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

8. Eigentumsvorbehalt

Die vom AN gelieferten, montierten oder sonst übergebenen Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Forderungen das Eigentum des AN.

9. Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für die vom AN zu erbringenden Leistungen sowie die Zahlungen und die übrigen aus dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten ist, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen, Südlohn.

(2) Bei Verträgen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens wird als Gerichtsstand Südlohn vereinbart.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht